



## **VERSICHERUNGS-CHECK SCHEIDUNG**

Eine Scheidung trennt vor allem zwei Menschen. Über das gemeinsame Leben hinaus aber regelmäßig auch Materielles: Immobilien, Vermögenswerte oder sonstige Anschaffungen - und auch Versicherungsverträge. Worauf hierbei zu achten ist, erläutert diese Broschüre.



Bernd Offermanns Versicherungsmakler e. K.  
Herderstr. 24  
41379 Brüggen

Tel.: 02157 / 127 93 90  
Fax: 02157 / 127 93 99  
mail@bovm.de  
www.bovm.de

Scheidung oder Trennung – in jedem Fall eine Zäsur im Leben mit häufig weit reichenden persönlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen für beide Beteiligte. Glück im Unglück hat, wer es schafft, einvernehmlich auseinander zu gehen. Das erspart nicht nur weitere Auseinandersetzungen, sondern schont neben den Nerven vor allem auch das Portemonnaie.

Diese Broschüre soll dem Leser einen kurzen Überblick verschaffen, welche Konsequenzen sich aus einer Trennung vor allem für den vorhandenen **privaten Versicherungsschutz** ergeben (können) – über bloße Änderungsmitteilungen an die Versicherer zum gegebenenfalls neuen Namen, der Adresse oder der Kontoverbindung hinaus. Denn nicht selten spannt sich im persönlichen Versicherungsordner der Eheleute ein Produktbogen von individueller persönlicher Absicherung (z. B. Krankenversicherung, private, betriebliche und/oder staatlich geförderte Altersvorsorge oder Berufsunfähigkeitsversicherung) bis hin zu Schaden- bzw. Sachversicherungen (bspw. Privathaftpflicht, Wohngebäude-, Unfall-, Rechtsschutz- oder Hausratversicherung).

**Vorab und wichtig zu wissen:** Für Zeiträume, in denen Sie lediglich getrennt leben, ändert sich zunächst wenig, in der Regel lediglich bei der Hausratversicherung wegen Auszugs eines Partners. Erst durch die Scheidung entsteht größerer Handlungsbedarf, vor allem für den in vielen Fällen „nur“ mitversicherten Partner. „Mitversicherte“ sollten aber stets beachten, dass der Policeninhaber die Versicherung jederzeit ohne Rücksprache kündigen oder beitragsfrei stellen kann. Unter Umständen besteht vorhanden geglaubter Versicherungsschutz längst nicht mehr, oder nur eingeschränkt. Es empfiehlt sich, bereits im Trennungszeitraum einen prüfenden Blick auf die gemeinsamen Versicherungsverträge zu werfen. Wer als mitversicherter Partner kein Risiko eingehen will, sollte den Abschluss eigener Verträge rechtzeitig in Betracht ziehen.

## Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung sieht für Ehepaare die Familienversicherung vor, d. h. ein Ehepartner ist dann über den anderen mitversichert – und braucht so keinen eigenen Beitrag zu zahlen. Nach der Scheidung muss der ehemals mitversicherte Partner selbst beitragspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse werden. Sind die Eheleute privat krankenversichert, laufen die Versicherungsverträge in der Regel unverändert weiter, ggfs. gemeinsam abgeschlossene Verträge werden den Partnern zugeordnet, so dass jeder für die Beiträge der eigenen Versicherung selbst aufkommen muss. Kinder aus der Ehe werden analog zu den Regelungen für unverheiratete Eltern krankenversichert.



***Eine vertiefende Erläuterung des komplexen Themas Krankenversicherung ist im Kontext dieser Broschüre nicht möglich oder sinnvoll. Betroffene sollten sich in jedem Fall fachkundig, ggfs. von einem Fachanwalt für Sozialversicherungsrecht, beraten lassen.***

# Altersvorsorge / Lebensversicherungen

Im Rahmen einer Scheidung müssen gemeinsam geschaffene Werte möglichst gerecht verteilt werden, beispielsweise Anrechte in der gesetzlichen, betrieblichen oder Renten aus privaten Rentenversicherungen. In diesem Zusammenhang können die Regelungen des so genannten Versorgungsausgleichs greifen, die – stark vereinfacht gesagt – die für die in einer Ehe erworbenen Rentenansprüche eine hälftige Aufteilung zwischen den Eheleuten vorsehen.

Abgesehen davon, dass die Regelungen des Versorgungsausgleichs komplex und individuell zu behandeln sind, können davon abweichende Vereinbarungen, bspw. durch einen Ehevertrag, bei Eheschließung festgelegt worden sein. Und auch noch in der Scheidungsauseinandersetzung selbst können die Betroffenen einvernehmlich gestaltete Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen des Versorgungsausgleichs abweichen.

Die Informationen unter dieser Rubrik sollen die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Versicherungsprodukte skizzieren.

## Risikolebensversicherung:

Eine Risikolebensversicherung ist als Vorsorge für Hinterbliebene gedacht. Stirbt der Versicherte, bekommen die Hinterbliebenen die bei Vertragsabschluss festgelegte und in der Police dokumentierte Versicherungssumme als Einmalbetrag ausgezahlt. Meist wurde bei Vertragsabschluss der Ehepartner als so genannter Bezugsberechtigter eingetragen. Eine Trennung ist häufig Grund genug, diese Entscheidung zu überprüfen. Änderungen des Bezugsrechts sind jederzeit möglich, es sei denn, es wurde „unwiderruflich“ vereinbart. In diesem Fall benötigt der Policeninhaber die Zustimmung des Bezugsberechtigten.

## Kapitallebensversicherung:

Bei der Kapitallebensversicherung werden Hinterbliebenenabsicherung und Altersvorsorge zusammengeführt: Mit dem Vertrag ist auch ein Sparvorgang verknüpft. Bei einer Scheidung sollte, wie schon zur Risikolebensversicherung beschrieben, geprüft werden, ob die Bezugsberechtigung – für den Todes- und Erlebensfall – geändert werden soll.

Eventuell steht scheidungsbedingt aber auch der Vertrag an sich und in Gänze zur Disposition, weil das in ihm gebildete Kapital zwischen den Geschiedenen aufgeteilt werden soll. Möglich sind dann – neben der Aufspaltung des Vertrags auf beide Eheleute – beispielsweise die Kündigung oder die Beitragsfreistellung der Police. Bei der Kündigung wird nur der (niedrige) Rückkaufswert ausgezahlt, außerdem entfällt der Versicherungsschutz für die Hinterbliebenen vollständig. Fällt die Entscheidung zu Gunsten der Beitragsfreistellung, wird der Vertrag bis zum vereinbarten Ablaufzeitpunkt ohne weitere Beitragszahlung „eingefroren“. Das vorhandene Kapital bleibt dabei erhalten

und bis zum Auszahlungszeitpunkt verzinst. Nachteilig auch hier: Die Versicherungssumme zur Hinterbliebenenabsicherung reduziert sich, außerdem entfallen oder verringern sich Leistungen aus eventuell vorhandenen Zusatzversicherungen (Unfallzusatz-, Berufsunfähigkeitszusatzversicherung). Somit können neue Versorgungslücken entstehen, die nach der Scheidung wieder geschlossen werden sollten.



## Private Rentenversicherung

Diese Versicherungen – fondsgebunden, staatlich gefördert oder „klassisch“ – dienen in erster Linie dem individuellen Aufbau privater Altersvorsorge. Üblicherweise zahlt der Policeninhaber die Beiträge und erhält mit Ablauf der Versicherung eine lebenslangen Rente bzw. eine einmalige Kapitalauszahlung. Steht der Rentenversicherungsvertrag insgesamt zur Disposition, stehen dafür grundsätzlich die für die Kapitallebensversicherung beschriebenen Möglichkeiten offen. Zu beachten ist dabei, dass sich auch in der Privaten Rentenversicherung Lösungen für eine Hinterbliebenenabsicherung realisieren lassen („Rentengarantiezeit“, „Witwenrente“), die im Zuge einer Kündigung oder Beitragsfreistellung teilweise oder ganz hinfällig werden.

## Riester-Rente

Sofern nicht anders geregelt, kommt es hier im Zuge des Versorgungsausgleichs zu einer hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Anteile von Anrechten – in der Regel ohne steuerliche Nachteile. Änderungen werden eventuell aber nötig, wenn einer der Geschiedenen einen so genannten abgeleiteten bzw. mittelbaren Anspruch auf die Riester-Förderung genutzt hat. Mit der Scheidung entfällt diese Berechtigung, der Riester-Vertrag kann beitragsfrei bzw. ruhend gestellt werden - so gehen die bis dahin erhaltenen Zulagen nicht verloren. Im Falle einer Kündigung der Riester-Rente müssen Zulagen und die ggfs. erhaltene steuerliche Förderung zurückgezahlt werden.



## Basisrente

Auch hier gilt: Falls nicht anders geregelt, kommt es im Zuge des Versorgungsausgleichs zu einer hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Anteile von Anrechten – in der Regel ohne steuerliche Nachteile. Basisrenten können beitragsfrei gestellt werden, eine Kündigungsmöglichkeit ist vom Gesetzgeber hingegen nicht vorgesehen worden.

# Sach-, Schaden- und Unfallversicherung

**Private Unfallversicherung:** Hier genügt es normalerweise, dem Versicherer eine Namensänderung und/oder neue Kontaktdaten mitzuteilen. Sollten die Eheleute gemeinsam über einen Vertrag versichert sein, liegt die Umwandlung in getrennte Verträge nahe.



## Wohngebäudeversicherung

Sofern Haus oder Wohnung nicht verkauft werden, ändert sich zunächst nichts. Der Versicherungsnehmer der Wohngebäudeversicherung ist in der Regel der im Grundbuch eingetragene Partner. Sind beide Partner Eigentümer, hilft der Blick in die Police weiter. Wird das Haus oder die Wohnung verkauft, geht die vorhandene Versicherung zunächst auf den neuen Besitzer über.

## Die Hausratversicherung

Wer die Hausratversicherung abgeschlossen hat, ist Inhaber der Police. Der Versicherungsschutz bleibt ebenso erhalten, wie die Pflicht, die Versicherungsbeiträge zu zahlen. Verlässt der Policeninhaber die bis dato gemeinsame Wohnung, zieht die Police mit um und braucht im Anschluss lediglich dem neuen Umfeld angepasst zu werden. Der zurückbleibende Partner muss sich dagegen um eine eigene Hausratversicherung kümmern. Aber: Über die „alte“ Police besteht für ihn meist noch zwischen ein bis drei Monaten Versicherungsschutz (je nach Vertrag). Diese Zeit sollte genutzt werden, eine neue Hausratversicherung abzuschließen.



## Die Rechtsschutzversicherung

Auch hier gilt: Bei Mitversicherung eines Partners über die Police des anderen endet der Versicherungsschutz für den mitversicherten Partner durch die Scheidung. Um lückenlosen Versicherungsschutz sicherzustellen, sollte sich der Mitversicherte schon im Trennungsjahr über eine eigene Versicherung Gedanken machen. Auch in Hinblick auf die eingangs erwähnte Möglichkeit des Policeninhabers, stillschweigend die Versicherung zu kündigen oder die Mitversicherung des Partners aufzuheben.



## Haftpflichtversicherung:

Nichts muss getan werden, wenn beide Partner über eigene Verträge versichert sind. Aber auch hier ist in der Regel die Variante der Mitversicherung – ggfs. der ganzen Familie – anzutreffen. Wieder gilt: Der Mitversicherte sollte sich rechtzeitig nach einem eigenen Vertrag umschaun, um einen Verlust des Versicherungsschutzes ausschließen zu können.

## Kfz-Versicherung / Schadenfreiheitsrabatt:



Hier gibt es häufig unangenehme Überraschungen: Die Autoversicherung schließt, auch bei mehreren Fahrzeugen, meist nur einer der Partner ab – beispielsweise der Ehemann. Nach der Scheidung profitiert er davon, denn der von ihm „erfahrene“ Schadenfreiheitsrabatt wird in der Regel auch ihm zugeordnet. Die Geschiedene ist – entsprechenden Mobilitätswunsch vorausgesetzt – gezwungen, sich zum Auto eine eigene Versicherung zuzulegen. Einen eindeutigen Anspruch auf (teilweise) Übertragung des Schadenfreiheitsrabatts auf ihren Vertrag gibt es nicht. Immerhin: Es gibt Versicherer, die diese spezi-

elle Situation berücksichtigen und dem benachteiligten Geschiedenen eine teilweise Berücksichtigung des früheren Schadenfreiheitsrabatts ermöglichen.